



(11) **EP 1 818 475 A3**

(12) **EUROPÄISCHE PATENTANMELDUNG**

(88) Veröffentlichungstag A3:
02.05.2012 Patentblatt 2012/18

(51) Int Cl.:
E04D 13/16^(2006.01) E04B 1/80^(2006.01)

(43) Veröffentlichungstag A2:
15.08.2007 Patentblatt 2007/33

(21) Anmeldenummer: **07450023.2**

(22) Anmeldetag: **14.02.2007**

(84) Benannte Vertragsstaaten:
AT BE BG CH CY CZ DE DK EE ES FI FR GB GR HU IE IS IT LI LT LU LV MC NL PL PT RO SE SI SK TR
Benannte Erstreckungsstaaten:
AL BA HR MK RS

(71) Anmelder: **Tiefenthaler, Michael**
1090 Wien (AT)

(72) Erfinder: **Tiefenthaler, Michael**
1090 Wien (AT)

(74) Vertreter: **Beer, Manfred et al**
BEER & PARTNER PATENTANWÄLTE KG
Lindengasse 8
1070 Wien (AT)

(30) Priorität: **14.02.2006 AT 1072006 U**

(54) **Insulation using insulation panels with tongue and groove edge connection**

(57) Eine beispielsweise im Dachbereich vorgesehene Dämm-Anordnung umfasst Dämmplatten (1). In der der rauminnenseitigen Flächen (7) der Dämmplatten (1) sind Nuten (4) für die Aufnahme von Leisten (6) vorgesehen. An den Leisten (6) sind Brandschutz- oder Ver-

kleidungsplatten (8, 8') befestigt. An den Rändern der Dämmplatten (1) sind Nuten (2) und Federn (3) vorgesehen, über welche benachbarte Dämmplatten (1) formschlüssig miteinander verbunden werden. Die Stoßbereiche zwischen aneinandergrenzenden Dämmplatten (1) sind abgedichtet.

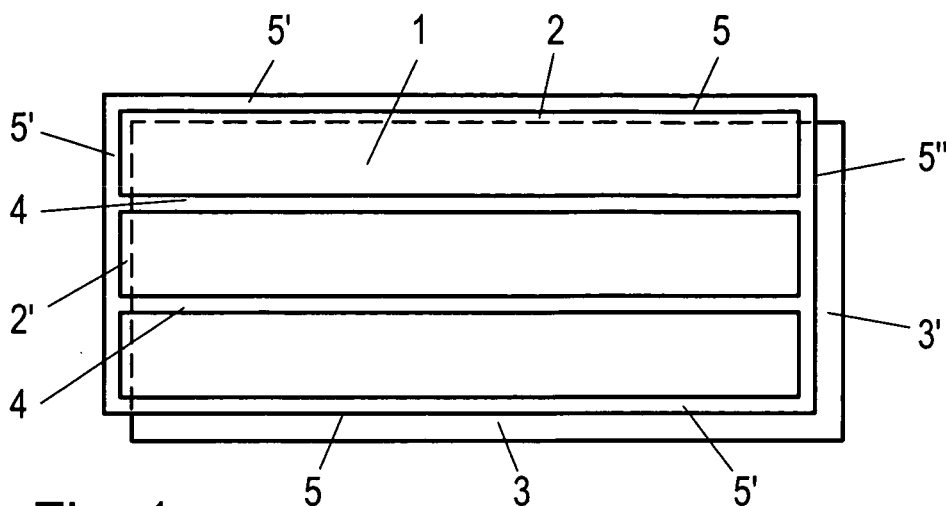


Fig. 1



EUROPÄISCHER TEILRECHERCHENBERICHT

Nummer der Anmeldung

nach Regel 62a und/oder 63 des Europäischen Patent-
übereinkommens. Dieser Bericht gilt für das weitere
Verfahren als europäischer Recherchenbericht.

EP 07 45 0023

EINSCHLÄGIGE DOKUMENTE			
Kategorie	Kennzeichnung des Dokuments mit Angabe, soweit erforderlich der maßgeblichen Teile	Betrifft Anspruch	KLASSIFIKATION DER ANMELDUNG (IPC)
X,D	AT 4 083 U1 (THERMO COM DAEMMSYSTEME ENTWIC [AT]) 25. Januar 2001 (2001-01-25)	1	INV.
Y	* das ganze Dokument *	29	E04D13/16
	-----		E04B1/80
X	JP 2002 327506 A (MASUDA RENG K; TEKUTOMA KK; ASAHI CHEMICAL IND; HOSHINO SEIZAISHO KK) 15. November 2002 (2002-11-15)	1,29	
	* Absatz [0045]; Abbildung 1 *		

X	DE 26 14 529 A1 (BENDER ROLAND) 6. Oktober 1977 (1977-10-06)	1,29	
	* Seite 8, Absatz 3; Abbildung 3 *		

X	WO 89/03762 A2 (FIXAFOAM LIMITED [GB]) 5. Mai 1989 (1989-05-05)	1,29	
	* Seite 6, Zeilen 2,3; Abbildung 3 *		

X	US 4 522 004 A (EVANS MICHAEL E [US] ET AL) 11. Juni 1985 (1985-06-11)	1,29	
	* Spalte 2, Zeile 30 - Zeile 33 *		

	-/--		
			RECHERCHIERTE SACHGEBIETE (IPC)
			E04D
			E04B
UNVOLLSTÄNDIGE RECHERCHE			
Die Recherchenabteilung ist der Auffassung, daß ein oder mehrere Ansprüche, den Vorschriften des EPÜ nicht entspricht bzw. entsprechen, so daß nur eine Teilrecherche (R.62a, 63) durchgeführt wurde.			
Vollständig recherchierte Patentansprüche:			
Unvollständig recherchierte Patentansprüche:			
Nicht recherchierte Patentansprüche:			
Grund für die Beschränkung der Recherche:			
Siehe Ergänzungsblatt C			
Recherchenort		Abschlußdatum der Recherche	
München		21. März 2012	
		Prüfer	
		Yates, John	
KATEGORIE DER GENANNTEN DOKUMENTE			
X : von besonderer Bedeutung allein betrachtet			
Y : von besonderer Bedeutung in Verbindung mit einer anderen Veröffentlichung derselben Kategorie			
A : technologischer Hintergrund			
O : nichtschriftliche Offenbarung			
P : Zwischenliteratur			
T : der Erfindung zugrunde liegende Theorien oder Grundsätze			
E : älteres Patentdokument, das jedoch erst am oder nach dem Anmeldedatum veröffentlicht worden ist			
D : in der Anmeldung angeführtes Dokument			
L : aus anderen Gründen angeführtes Dokument			
.....			
& : Mitglied der gleichen Patentfamilie, übereinstimmendes Dokument			

2

EPO FORM 1503 03.82 (P04E/09)



EUROPÄISCHER TEILRECHERCHENBERICHT

Nummer der Anmeldung

nach Regel 62a und/oder 63 des Europäischen Patent-
übereinkommens. Dieser Bericht gilt für das weitere
Verfahren als europäischer Recherchenbericht.

EP 07 45 0023

EINSCHLÄGIGE DOKUMENTE			
Kategorie	Kennzeichnung des Dokuments mit Angabe, soweit erforderlich der maßgeblichen Teile	Betrifft Anspruch	KLASSIFIKATION DER ANMELDUNG (IPC)
X,D	AT 4 083 U1 (THERMO COM DAEMMSYSTEME ENTWIC [AT]) 25. Januar 2001 (2001-01-25)	1	INV. E04D13/16 E04B1/80
Y	* das ganze Dokument *	29	
X	JP 2002 327506 A (MASUDA RENGAKK; TEKUTOMAKK; ASAHI CHEMICAL IND; HOSHINO SEIZAISHOKK) 15. November 2002 (2002-11-15) * Absatz [0045]; Abbildung 1 *	1,29	
X	DE 26 14 529 A1 (BENDER ROLAND) 6. Oktober 1977 (1977-10-06) * Seite 8, Absatz 3; Abbildung 3 *	1,29	
X	WO 89/03762 A2 (FIXAFOAM LIMITED [GB]) 5. Mai 1989 (1989-05-05) * Seite 6, Zeilen 2,3; Abbildung 3 *	1,29	
X	US 4 522 004 A (EVANS MICHAEL E [US] ET AL) 11. Juni 1985 (1985-06-11) * Spalte 2, Zeile 30 - Zeile 33 *	1,29	
			RECHERCHIERTE SACHGEBIETE (IPC)
			E04D E04B
UNVOLLSTÄNDIGE RECHERCHE			
Die Recherchenabteilung ist der Auffassung, daß ein oder mehrere Ansprüche, den Vorschriften des EPÜ nicht entspricht bzw. entsprechen, so daß nur eine Teilrecherche (R.62a, 63) durchgeführt wurde. Vollständig recherchierte Patentansprüche: Unvollständig recherchierte Patentansprüche: Nicht recherchierte Patentansprüche: Grund für die Beschränkung der Recherche: Siehe Ergänzungsblatt C			
Recherchenort		Abschlußdatum der Recherche	
München		21. März 2012	
Prüfer		Yates, John	
KATEGORIE DER GENANNTEN DOKUMENTE			
X : von besonderer Bedeutung allein betrachtet Y : von besonderer Bedeutung in Verbindung mit einer anderen Veröffentlichung derselben Kategorie A : technologischer Hintergrund O : mündliche Offenbarung P : Zwischenliteratur		T : der Erfindung zugrunde liegende Theorien oder Grundsätze E : älteres Patentedokument, das jedoch erst am oder nach dem Anmeldedatum veröffentlicht worden ist D : in der Anmeldung angeführtes Dokument L : aus anderen Gründen angeführtes Dokument & : Mitglied der gleichen Patentfamilie, übereinstimmendes Dokument	

 2
EPO FORM 1503 03.82 (P04E09)


**EUROPÄISCHER
TEILRECHERCHENBERICHT**

 Nummer der Anmeldung
EP 07 45 0023

EINSCHLÄGIGE DOKUMENTE			KLASSIFIKATION DER ANMELDUNG (IPC)
Kategorie	Kennzeichnung des Dokuments mit Angabe, soweit erforderlich der maßgeblichen Teile	Betrifft Anspruch	
X	US 4 107 892 A (BELLEM NORMAN A) 22. August 1978 (1978-08-22) * Spalte 5, Zeile 51 - Zeile 60; Abbildungen 1,2 * -----	1,29	
X,P	WO 2006/130019 A1 (TI MARINE CONTRACTING [NO]; SOERENSEN ANSTEIN [NO]) 7. Dezember 2006 (2006-12-07) * Abbildung 5 * -----	1,29	
Y	DE 197 56 949 A1 (AESTUVER SUED BAUPLATTEN GMBH [DE]) 24. Juni 1999 (1999-06-24) * Zusammenfassung; Abbildung 3 * -----	29	
Y	KR 2004 0107913 A (KWAG MOON GEUN) 23. Dezember 2004 (2004-12-23) * Seite 6, Absatz 67; Abbildung 8 * -----	29	RECHERCHIERTE SACHGEBIETE (IPC)
A	EP 1 096 078 A2 (KNAUF GES M B H [AT]) 2. Mai 2001 (2001-05-02) * Absatz [0003] * -----	1,29	



UNVOLLSTÄNDIGE RECHERCHE ERGÄNZUNGSBLATT C

Nummer der Anmeldung

EP 07 45 0023

Vollständig recherchierbare Ansprüche:

1, 29

Nicht recherchierte Ansprüche:

2-28, 30-45

Grund für die Beschränkung der Recherche:

In der Beschreibung, Seite 1 wird AT004083U1 als Stand der Technik angegeben. Wie ohne weiteres auf den ersten Blick ersichtlich, zeigt dieses Dokument eine Dämmung mit Dämmplatten, insbesondere eine Untersparrendämmplatte, mit in einer ihrer Grossflächen vorgesehenen Nuten (2) zur Aufnahme von Leisten und durch an ihren Rändern vorgesehene Nuten (4) und Federn (5) zum formschlüssigen Verbinden mit angrenzenden Dämmplatten.

Dies entspricht dem Wortlaut von Anspruch 1 der vorliegenden Anmeldung. Wenn der Wortlaut von Anspruch 1 derart offensichtlich dem Stand der Technik entspricht, kann nicht behauptet werden, dass es den zu schützenden Gegenstand darstellt. Somit muss die Erfindung woanders liegen. Die abhängigen Ansprüche betreffen aber so viele völlig verschiedene Aspekte, dass nicht ersichtlich ist, wo die Erfindung liegen soll. Ferner, da so viele Ansprüche ebenfalls dem vom Anmelder angegebenen Stand der Technik entsprechen, ist auch schwer feststellbar, wie viele verschiedene Erfindungen in den Ansprüchen vorhanden sind, so dass ein vollständiger Uneinheitlichkeits-Einwand nicht formuliert werden kann. Die Darstellung des zu lösenden Problems in der Beschreibung, Seite 2 hilft auch nicht in dieser Hinsicht, da das Problem sehr allgemein formuliert wird (einfache Montage, zuverlässige Dämmung).

Da es eigentlich nicht Aufgabe des Rechercheurs ist, eine zu recherchierende Erfindung in den Ansprüchen zu suchen, sondern den Stand der Technik für einen klar in den Ansprüchen ersichtlichen, zu schützenden Gegenstand, wurde um Klarstellung gebeten. Hier hat der Anmelder auf eine Kombination der Ansprüche 1, 29 und 44 hingewiesen, die seines Erachtens den eigentlichen Kern der Erfindung darstellt.

Der Gegenstand von Anspruch 1 ist, wie oben dargelegt, klar. Anspruch 29 erwähnt einfach, dass Klebstoff vorgesehen ist und ist ebenfalls klar.

Anspruch 44 dagegen, ist nicht klar. Gemäß Anspruch 44 soll die Abklebung der horizontalen und vertikalen Stoßkanten zwischen aneinander anliegenden Dämmplatten auf einer durchgehenden planen Klebeebene ausgeführt sein. Unter dem Begriff "Stoßkanten" werden die Schmalseiten der Platten verstanden, da diese aneinander stoßen. Es ist nicht ersichtlich, wie die horizontalen und vertikalen Stoßkanten, die 90° zueinander stehen, auf einer durchgehenden Ebene liegen können. Sucht man in der Beschreibung nach einer Erklärung, was gemeint sein soll, so findet man den Begriff "Klebeebene" auf Seite 8, der lediglich den Wortlaut des Anspruchs wiederholt, und Seite 17, Zeile 17, der einen Installationsraum für Verrohrungen zu betreffen scheint. Somit ist der Gegenstand von Anspruch 44 nicht ausreichend offenbart (Artikel 83 EPÜ).

In seinem Antwortschreiben hat der Anmelder angeboten einen neuen Satz Patentansprüche einzureichen. Dies ist nach Regel 137(1) EPÜ nicht zulässig. Es ist auch kein zweiter Klarstellungsversuch nach Regel 63 (1) EPÜ vorgesehen, so dass nach Regel 63(2) EPÜ ein teilweiser Recherchenbericht zu erstellen ist. Der einzige klare Gegenstand nach der Antwort des Anmelders ist Anspruch 1 in Verbindung mit Anspruch 29, so



**UNVOLLSTÄNDIGE RECHERCHE
ERGÄNZUNGSBLATT C**

Nummer der Anmeldung

EP 07 45 0023

dass dies den zu recherchierenden Gegenstand darstellt. Es wird auf Regel 137(5) EPÜ hingewiesen.

**ANHANG ZUM EUROPÄISCHEN RECHERCHENBERICHT
 ÜBER DIE EUROPÄISCHE PATENTANMELDUNG NR.**

EP 07 45 0023

In diesem Anhang sind die Mitglieder der Patentfamilien der im obengenannten europäischen Recherchenbericht angeführten Patentdokumente angegeben.

Die Angaben über die Familienmitglieder entsprechen dem Stand der Datei des Europäischen Patentamts am
 Diese Angaben dienen nur zur Unterrichtung und erfolgen ohne Gewähr.

21-03-2012

Im Recherchenbericht angeführtes Patentdokument	Datum der Veröffentlichung	Mitglied(er) der Patentfamilie	Datum der Veröffentlichung
AT 4083 U1	25-01-2001	KEINE	
JP 2002327506 A	15-11-2002	KEINE	
DE 2614529 A1	06-10-1977	KEINE	
WO 8903762 A2	05-05-1989	AU 2620588 A WO 8903762 A2	23-05-1989 05-05-1989
US 4522004 A	11-06-1985	KEINE	
US 4107892 A	22-08-1978	AT 363653 B CA 1067668 A1 DE 2825118 A1 FR 2398855 A1 GB 1592311 A US 4107892 A	25-08-1981 11-12-1979 08-02-1979 23-02-1979 08-07-1981 22-08-1978
WO 2006130019 A1	07-12-2006	CN 101278148 A JP 2008542651 A KR 20080047321 A WO 2006130019 A1	01-10-2008 27-11-2008 28-05-2008 07-12-2006
DE 19756949 A1	24-06-1999	KEINE	
KR 20040107913 A	23-12-2004	KEINE	
EP 1096078 A2	02-05-2001	KEINE	

EPO FORM P0461

Für nähere Einzelheiten zu diesem Anhang : siehe Amtsblatt des Europäischen Patentamts, Nr.12/82